

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[► Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Hochschule Osnabrück	
Ggf. Standort		
Studiengang	Taxation	
Abschlussbezeichnung	Master of Arts (M.A.)	
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	3	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	90	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input checked="" type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.09.2021	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	25	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger		Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen		Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:		

Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	

Verantwortliche Agentur	Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur Hannover
Zuständige/r Referent/in	Dr. Dagmar Ridder
Akkreditierungsbericht vom	20.07.2021

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Ergebnisse auf einen Blick	4
Kurzprofil des Studiengangs	5
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	6
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	8
1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	8
1.2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	8
1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	9
1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	10
1.5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	10
1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	11
1.7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)	11
1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)	12
1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)	12
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	13
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	13
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	13
2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	13
2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	16
2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	27
2.2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)	28
2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	30
2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)	31
2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)	32
2.2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	32
2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)	32
3 Begutachtungsverfahren	33
3.1 Allgemeine Hinweise	33
3.2 Rechtliche Grundlagen	33
3.3 Gutachtergruppe	33
4 Datenblatt	34
4.1 Daten zum Studiengang	34
4.2 Daten zur Akkreditierung	35
5 Glossar	36
Anhang	37
§ 3 Studienstruktur und Studiendauer	37
§ 4 Studiengangsprofile	37
§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten	38
§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen	38

§ 7 Modularisierung	40
§ 8 Leistungspunktesystem	40
Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*	42
§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	42
§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	42
§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau	43
§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung	44
§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5	44
§ 12 Abs. 1 Satz 4	44
§ 12 Abs. 2	44
§ 12 Abs. 3	45
§ 12 Abs. 4	45
§ 12 Abs. 5	45
§ 12 Abs. 6	45
§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge	46
§ 13 Abs. 1	46
§ 13 Abs. 2	46
§ 13 Abs. 3	46
§ 14 Studienerfolg	46
§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich	47
§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	47
§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	48
§ 20 Hochschulische Kooperationen	48
§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien	49

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

Kurzprofil des Studiengangs

Die Hochschule Osnabrück als größte und leistungsstärkste Hochschule für angewandte Wissenschaften in Niedersachsen ist gut vernetzt mit der regionalen Wirtschaft. In der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (WiSo) sind neben der Internationalisierung die Digitalisierung und die Anwendungsorientierung strategisch verankerte Schwerpunkte. Das Profil Wirtschaftsrecht der Fakultät WiSo bietet seit 2006 den auf das Wirtschaftsprüferexamen vorbereitenden berufsbegleitenden Masterstudiengang Auditing, Finance and Taxation (MAFT) an. Eine ideale Ergänzung ist der neue „Weiterbildungsmaster“ Taxation, der auf Wunsch regionaler Steuerberater*innen und der IHK den Nachwuchs fördern und weiterqualifizieren soll. Gleichzeitig fragen Absolvent*innen mit steuerrechtlichen Schwerpunkten an der Hochschule und der Universität Osnabrück verstärkt die praxisbezogene akademische steuerliche Weiterqualifizierung nach.

Die Anwendungsorientierung wird der Hochschule und besonders der Fakultät WiSo anhand vielfältiger Rückmeldungen der Alumni, durch die Zusammenarbeit mit vielen Beratungspraxen und Unternehmen sowie durch die Beteiligung der Praxis im Rahmen von Studienabschlussarbeiten attestiert. Im Masterstudiengang Taxation findet die Anwendungsorientierung in Modulen mit Fokussierung auf steuerrelevante Herausforderungen des Mittelstandes und aktuelle Trend-Themen in der beruflichen Praxis statt. Der Aspekt der Digitalisierung, der im Bereich der Bilanzierung, Steuerplanung und Beratung immer bedeutender wird, findet im Curriculum seinen Niederschlag. Die Digitalisierung von Prozessen verändert das Tätigkeitsspektrum von Steuerberater*innen; Software- und Cloudlösungen bieten Potenzial zur Effizienzsteigerung. Der Studiengang trägt diesem veränderten Anforderungsprofil Rechnung.

Die Qualifikationsziele und Lernergebnisse sind auf Fachgebiete des Steuerrechts fokussiert. Die Lehrmethoden können bedingt durch die überschaubare Kohortengröße variabel gestaltet werden und umfassen neben den üblichen Vorlesungen seminaristische sowie auf Projektarbeit basierte Lehr- und Lernformate. Der Weiterbildungscharakter des Studiengangs ermöglicht den Lehrenden berufspraktisch erworbene Kenntnisse und Kompetenzen ihrer Studierenden in das Studium zu integrieren. Gleichzeitig erhalten Unternehmen der Region die Chance, qualifiziertes Personal fortzubilden und langfristig in der Region zu halten. Ein Vorteil für Absolvent*innen des Studiengangs ergibt sich auch durch die Möglichkeit der Verkürzung der berufspraktischen Tätigkeit bis zur Zulassung zur Steuerberaterprüfung um ein Jahr.

Besonderheiten des Verfahrens

Die Unterlagen zur Konzeptakkreditierung wurden am 08. März 2021 eingereicht, die Vor-Ort-Begehung fand am 27. Mai 2021 statt. Ursprünglich war die Begehung für Ende April geplant. Auf Wunsch der Hochschule, die eine persönliche Begehung erhoffte, wurde der Termin auf Ende

Mai verschoben. Trotzdem musste die Begehung dann virtuell stattfinden. Während der Begehung einigten sich Hochschule, Gutachter*innengruppe und Agentur auf eine kleine Qualitätsverbesserungsschleife. Bis zum 30. Juni 2021 überarbeitete die Hochschule basierend auf den Empfehlungen der Gutachter*innen die Unterlagen. Geringfügigere Probleme in den Bereichen Zugangsvoraussetzungen und dem Curriculum (notwendige Verankerung von Steuerlichem Verfahrensrecht als Pflichtmodul) wurden behoben. Zudem wurden auch einige Empfehlungen der Gutachtergruppe schon aufgegriffen. Diese neu eingereichten Unterlagen wurden von der Gutachter*innengruppe auf Aktenbasis begutachtet und waren gemeinsam mit der Begehung Grundlage dieses Berichts. Mit den Überarbeitungen entfielen die Kritikpunkte, sodass nun eine Akkreditierungsempfehlung ohne Auflagen ausgesprochen wird.

Die vormals kleineren Mängel der Unterlagen Stand März 2021 werden in Abschnitt 2.1 knapp umrissen. Die Bewertung bezieht sich allerdings nur auf die aktuell gültigen Antragsunterlagen.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Die Gutachter*innengruppe begrüßt die Einrichtung des Masterstudiengangs an der Hochschule Osnabrück. Damit wird eine Lücke geschlossen, die nach dem Auslaufen des gleichnamigen Studiengangs an der Universität Osnabrück entstanden ist. Mit dem Studiengang reagiert die Hochschule auf die Bedürfnisse vor allem des regionalen Arbeitsmarktes im Großraum Osnabrück, aber auch auf die überregionale Nachfrage. Hauptziel des weiterbildenden Masterstudienganges ist es, Bachelorabsolvent*innen mit einer mindestens einjährigen einschlägigen Berufserfahrung auf ihrem Weg zur staatlichen Steuerberaterprüfung zu begleiten. Der Masterabschluss schließt die staatliche Prüfung jedoch nicht ein. Daneben tun sich für die Absolvent*innen weitere Tätigkeitsfelder in mittelständischen Unternehmen auf.

Das überzeugende und an den Bedürfnissen der Studierenden orientierte Studiengangskonzept ist das Ergebnis ausführlicher Abstimmungen mit Vertreter*innen der Berufspraxis, den Studierenden und den Fachvertreter*innen an der Hochschule Osnabrück. Im Gegensatz zu vergleichbaren Studienangeboten wird hier ein neues Vermittlungskonzept angewendet. Die Module bilden Querschnittsthemen ab, die anwendungsorientiert Problemstellungen und Prozesse mittelständischer Unternehmen in den Blick nehmen, anstatt einzelne Steuerarten nacheinander zu behandeln. Eine weitere Stärke ist die Struktur als Vollzeitstudium, wodurch der Masterabschluss in eineinhalb Jahren zu erreichen ist. Dies wurde von den Studierenden, die bereits im Beruf standen, besonders lobend hervorgehoben, da sie auf diese Weise zügig in den Beruf zurückkehren können. Darüber hinaus schafft das Blocksystem Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium und ist diversitätsfördernd.

Insgesamt konstatieren die Gutachter*innen eine sehr hohe Studienqualität in Osnabrück. Diese lässt sich einerseits auf die Infrastruktur an der Hochschule und andererseits vor allem auf die sehr engagierten Dozierenden zurückführen. Die kleinen Lerngruppen ermöglichen eine intensive Betreuung der einzelnen Studierenden.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)¹

1.1 Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Masterstudiengang Taxation ist ein weiterbildender Vollzeitstudiengang mit einer Regelstudienzeit von drei Semestern bzw. eineinhalb Jahren. Im Studiengang werden 90 ECTS-Leistungspunkte erworben. Der Studiengang führt zu einem weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. Somit entsprechen Studienstruktur und -dauer den Vorgaben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.2 Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Es handelt sich um einen anwendungsorientierten Weiterbildungsmasterstudiengang, welcher eine i. d. R. einjährige Berufspraxis nach dem Bachelorabschluss erfordert (vgl. § 2 Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den weiterbildenden Masterstudiengang Taxation (im Folgenden: ZO)). Das Profil als weiterbildender Masterstudiengang ist ebenfalls in der ZO definiert. Die Anwendungsorientierung des Studiengangs ist unter § 1 des Besonderen Teil der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Taxation (im Folgenden: BPO) festgehalten.

Die Masterarbeit ist laut § 3 BPO innerhalb einer Bearbeitungszeit von vier Monaten anzufertigen (vgl. 1.6 in diesem Dokument). Der Allgemeine Teil der Prüfungsordnung (im Folgenden: APO) definiert unter § 9 Studienabschlussarbeit und Kolloquium:

„Die das Studium abschließende schriftliche Arbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus der Fachrichtung des jeweiligen Studiengangs selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten“.

¹ Rechtsgrundlage ist neben dem Akkreditierungsstaatsvertrag die Niedersächsische Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung (Niedersächsische Studienakkreditierungsverordnung - Nds. StudAkkVO) vom 30. Juli 2019 (siehe auch 3.2). Das vom Akkreditierungsrat vorgegebene Berichtsraster verweist der Einfachheit halber auf die Musterrechtsverordnung. Den Text der entsprechenden Landesverordnung finden Sie hier: <http://www.nds-voris.de/jportal/?quelle=jlink&query=HSchulQSAkkV+ND+Ein-gangsformel&psml=bsvorisprod.psml&max=true>.

Der weiterbildende Masterstudiengang führt entsprechend zum gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen wie ein konsekutiver Masterstudiengang. Die formalen Anforderungen an eine Abschlussarbeit sind ebenfalls erfüllt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

§ 2 ZO definiert die spezifischen Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang wie folgt:

Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Taxation ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber

a) entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signaturstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss erworben hat, oder

b) an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz festgestellt, sowie

c) eine qualifizierte, nach dem Hochschulabschluss erworbene berufspraktische Erfahrung, die in der Regel mindestens ein Jahr gedauert haben soll, in einem Berufsfeld des Abgabenrechts, des Rechnungswesens, der Wirtschaftsprüfung oder des Finanzwesens nachweisen kann.

(2) Bewerberinnen und Bewerber mit einem Bachelor- oder vergleichbaren Abschluss mit weniger als 210 Leistungspunkten weisen die für die Zulassung erforderliche fachliche Qualifikation durch erworbene berufliche Kompetenzen nach, die durch die einschlägige mindestens einjährige Berufspraxis nach dem Bachelorabschluss (nach § 2 Abs. 1 lit. c) ZZO) erfüllt sind.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache mindestens auf dem Niveau DSH 2 der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) nachweisen.

Zudem ist in § 4 ZO das hochschuleigene Auswahlverfahren geregelt, wenn die Nachfrage das Angebot übersteigt.

Es wurde diskutiert, inwieweit die Regelung zu (2) ausreicht, dass Bewerber*innen mit weniger als 210 Leistungspunkten die für die Zulassung erforderliche fachliche Qualifikation durch die ebenfalls geforderte einschlägige mindestens einjährige Berufspraxis automatisch erfüllen, ohne dass weitere Maßnahmen zur Schließung der „Bachelor-Master-Lücke“ greifen müssen. D.h. es

stellt sich die Frage, ob nicht zusätzlich im Rahmen des Zulassungsverfahrens z. B. validiert werden muss, inwieweit diese Kandidat*innen trotz eines kürzeren Erststudiums über die für den gewählten Studiengang erforderlichen Kompetenzen verfügen. Da in solchen Fällen aber üblicherweise auch pauschale Anrechnungsverfahren der (qualifizierten) beruflichen Praxis von Hochschulen praktiziert werden, ist diese Regelung ausreichend.

Alle Aspekte einer sachgemäßen Zulassung sowie der Übergangsregelungen sind erfüllt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Auf Grund der inhaltlichen Ausrichtung des wirtschaftswissenschaftlichen Studiengangs Taxation wird nach erfolgreichem Abschluss des Studiums der Grad „Master of Arts“ (M.A.) vergeben. Weitere Abschlussgrade oder fachliche Zusätze werden nicht vergeben. Absolvent*innen erhalten gemäß § 25 Abs. 4 APO neben dem Abschlusszeugnis sowohl ein deutsch- als auch ein englischsprachiges Diploma Supplement. Der Anlage 8 sind beide studiengangspezifischen Musterfassungen des Diploma Supplements zu entnehmen. Diese entsprechen den aktuellen Vorlagen der HRK.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.5 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Masterstudiengang Taxation ist modular aufgebaut. Jedes der 14 Module ist in sich thematisch und zeitlich geschlossen. Eine thematische Abgrenzung findet auch zwischen den Modulen des Themengebietes Ertragssteuerrecht statt, welche im ersten und im zweiten Semester stattfinden. Alle Module sind jeweils auf ein Semester begrenzt und mit einer festen Anzahl von ECTS-Leistungspunkten versehen.

Die Modulbeschreibungen enthalten hinreichend Informationen zu Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, Lehr- und Lernformen, Verwendbarkeit des Moduls, Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS, ECTS und Benotung, Häufigkeit des Angebots des Moduls, Arbeitsaufwand sowie Dauer des Moduls (vgl. Modulhandbuch (im Folgenden: MH)). Angaben für die Voraussetzungen für die Teilnahme sind in Form von empfohlenen Vorkenntnissen und Literaturangaben zur geeigneten Vorbereitung in den Modulbeschreibungen enthalten. Die Modulbeschreibungen

enthalten darüber hinaus eine Kurzbeschreibung des Moduls, die Angabe der Niveaustufe, des Modulpromotors und der Lehrsprache. Des Weiteren sind zu absolvierenden Prüfungen (Klausur, Hausarbeit, mündliche Prüfung) in ihrer Art und im Falle von Klausuren auch in ihrem Umfang und der Dauer angegeben. Der Umfang und die Dauer der mündlichen Prüfung ist in § 6 APO und der Hausarbeit im Leitfaden zur Erstellung wissenschaftlicher Arbeiten (vgl. Anlage 30), der für die Lehrenden und Studierenden verbindlich ist, geregelt.

Der Studiengang ist somit regelkonform modularisiert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.6 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Den Modulen werden in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand ECTS-Leistungspunkte zugeordnet. Auf die 14 Module des Studiengangs verteilen sich 90 ECTS, wobei jedes Veranstaltungsmodul mit fünf ECTS versehen ist. Der Bearbeitungsumfang der Abschlussarbeit beträgt 25 ECTS (§ 3 BPO/MH S. 101–102) bei einer Bearbeitungszeit von vier Monaten. Die Vergabe der vorgesehenen ECTS erfolgt nach Bestehen der entsprechenden Prüfungsleistung. Ein ECTS entspricht einem Workload von 25 Zeitstunden (vgl. § 1 BPO). Die Verteilung des Workloads erfolgt zu 1/3 „dozentengebunden“ auf die Lehrveranstaltung des Moduls und zu 2/3 „dozentenungebunden“ auf das Selbststudium.

In jedem Semester werden bei erfolgreicher Absolvierung der Module 30 ECTS erworben. Somit erreichen Absolvent*innen unter Einbeziehung eines Bachelorstudiums mit mindestens 210 ECTS am Ende 300 ECTS. Bei Absolvent*innen mit einem Bachelorabschluss < 210 ECTS greift die Anrechnung der beruflichen Tätigkeit auf die fachliche Qualifikation für den Zugang (s. Kap. 1.3). Damit schließen diese als jeweils individuelle Ausnahme mit 270 ECTS ab.

Den Vorgaben wird damit entsprochen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.7 Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Gemäß § 11 APO erfolgt sowohl die Anerkennung von hochschulischen Leistungen als auch die Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kompetenzen auf Antrag. Das

Verfahren der Anerkennung ist durch die Beweislastumkehr sowie die Feststellung „wesentlicher Unterschiede“ gemäß Lissabon-Konvention definiert. Beruflich erworbene Kompetenzen werden bis zu 50% auf einen Studiengang anerkannt. Die Entscheidungen zur Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen werden durch den*die Studiendekan*in getroffen. Sie*Er kann dabei „interne Gutachter*innen“ in Form von Modulverantwortlichen, Studiengangs- oder Profilleitungen zu Rate ziehen. Die Hochschule Osnabrück verfügt zudem über eine gut ausgearbeitete Leitlinie zur Umsetzung der Anerkennung und Anrechnung auf Studien- und Prüfungsleistungen (vgl. Anlage 3). Diese enthält neben entsprechenden Prozessbeschreibungen auch Erläuterungen zur Übernahme und Anrechnung von Noten sowie eine Übersicht extern erworbener Kompetenzen, welche grundsätzlich für die Anerkennung und Anrechnung in Frage kommen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#))

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Der Masterstudiengang fügt sich in das Profil der Hochschule Osnabrück ein und ist eine Reaktion auf den Bedarf nach gut ausgebildeten Steuerexpert*innen. Da es sich um eine Konzeptakkreditierung handelt, lag der thematische Fokus auf den Bereichen Curriculum und Prüfungen. Es wurde ausführlich diskutiert, ob das vorgesehene Curriculum zum Erreichen der Qualitätsziele beiträgt. Dabei fiel auf, dass das steuerliche Verfahrensrecht zwar indirekt in allen Modulen eine Rolle spielt, nach Meinung der Gutachter*innen aber der praktische Verfahrensablaufs explizit thematisiert und besser in das Studium integriert werden muss.

Außerdem wurde der Studienalltag diskutiert und die konkrete Umsetzung des Prüfungssystems. Mit beidem eng verbunden sind die Workload-Berechnung, die ebenfalls Kernthema der Vor-Ort-Begehung waren. Zudem wurde die Notwendigkeit des Erreichens der 300 ECTS bei Personen mit einem Bachelorabschluss < 210 ECTS kontrovers diskutiert. Der entsprechende Passus in der Zulassungsordnung stellt nun einen Konsens dar, wie u.a. die FAQs zu diesem Punkt interpretiert werden können (vgl. Kap. 1.3).

Die Anmerkungen der Gutachter*innen wurden von den Studiengangsverantwortlichen konstruktiv aufgenommen und die Antragsunterlagen im Rahmen einer Qualitätsverbesserungsschleife überarbeitet. U.a. wurde das Curriculum dahingehend angepasst, dass Steuerliches Verfahrensrecht ins Curriculum integriert und eine Empfehlung hinsichtlich der Arbeitsbelastung aufgegriffen wurde.

Alle Änderungen der Antragsunterlagen wurden den Gutachter*innen gesondert mitgeteilt. Da alle Verbesserungsvorschläge umgesetzt wurden, entfielen die Kritikpunkte der Gutachter*innengruppe, sodass nun eine Akkreditierungsempfehlung ohne Auflagen ausgesprochen wird. Die Gutachter*innengruppe möchte sich an dieser Stelle für die konstruktive Zusammenarbeit mit der Hochschule Osnabrück bedanken und lobt ausdrücklich die Offenheit aller Beteiligten und die Aufgeschlossenheit gegenüber kollegialem Feedback.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Der weiterbildende Masterstudiengang Taxation bildet Studierende, die in ihrer bisherigen berufspraktischen Tätigkeit steuerliche Vorkenntnisse erworben haben, zu einer kritisch denkenden Beraterpersönlichkeit aus und im Hinblick auf eine mögliche Steuerberaterqualifikation weiter

(vgl. Steuerberatungsgesetz). Der Masterabschluss beinhaltet jedoch keinen Zugang zu diesem reglementierten Beruf.

Das Studiengangskonzept berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen der Studierenden im steuerlichen Bereich und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. Die geforderte qualifizierte berufspraktische Erfahrung von i. d. R. nicht unter einem Jahr (vgl. § 2 Abs. 1c) ZO) haben die Bewerber*innen in einem Berufsfeld des Abgabenrechts, des Rechnungswesens, der Wirtschaftsprüfung oder des Finanzwesens erworben.

Die Qualifikationsziele und Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den Zielen von Hochschulbildung Rechnung (vgl. Anlage 22). Das erste zentrale Qualifikationsziele ist die dem Abschlussniveau Master entsprechende fachliche und wissenschaftliche Befähigung auf Basis des aktuellen Wissenschaftsdiskurses, worunter die Wissensverbreiterung, die Wissensvertiefung, das Wissensverständnis sowie der Einsatz, die Anwendung und Erzeugung von Wissen im Sinne von Nutzung und Transfer zählen (vgl. Selbstbericht (im Folgenden: SB), S. 8–9). Ein zweites zentrales Qualifikationsziel ist, die Studierenden zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit zu befähigen (vgl. SB, S. 8). Über die Weiterbildung auf dem Weg zum Berufsziel Steuerberater*in hinaus richtet sich der Masterstudiengang an Studierende, die eine Nutzung der vermittelten Kompetenzen und Fähigkeiten in der Steuerabteilung bzw. im Rechnungswesen von Wirtschaftsunternehmen oder Verbänden anstreben. Das dritte zentrale Qualifikationsziel ist die Persönlichkeitsentwicklung, wobei vor allem die Bereiche Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches Selbstverständnis und Professionalität grundlegend sind (vgl. SB, S. 10). Die Absolvent*innen tragen durch ihre steuerrechtliche Expertise und fachübergreifenden Schlüsselkompetenzen zur verantwortlichen Durchführung der steuerlichen Pflichten von Unternehmen bei und sichern durch Beratung in ihrem Fachgebiet deren Fortbestande und Fortentwicklung im Interesse der Zivilgesellschaft. Somit umfassen die Qualifikationsziele auch die Persönlichkeitsentwicklung und die Befähigung zum lebenslangen Lernen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter*innen stellen fest, dass der weiterbildende Masterstudiengang Taxation im Vergleich zu konsekutiven Masterstudiengängen (Wissensvertiefung, -verbreiterung und fachübergreifendes Wissen) gleichwertige fachliche und wissenschaftliche Anforderungen hat. Neben aktuellem Fachwissen aus verschiedenen Disziplinen und den Grundsätzen guter wissenschaftlicher Praxis erwerben die Studierenden methodische und Sozialkompetenzen. Die zivilgesellschaftliche Rolle der Absolvent*innen wurde überzeugend dargelegt. Der Studiengang stellt die Promotionsfähigkeit her und mit dem kooperativen Promotionskolleg sind organisatorische Rahmenbedingungen für eine wissenschaftliche Weiterqualifizierung an der Hochschule Osnabrück

gegeben.² Die Qualifikationsziele finden sich in kompakter Form auch im Diploma Supplement und auf der Webseite des Studiengangs wieder.

Die Gutachter*innen bestätigen, dass im Master Rechtsformen, deren Grundlagen im Bachelor vermittelt wurden, vertieft werden. Weiterhin findet eine thematische Vervollständigung statt, wobei die Steuerberaterprüfung als Folie dient. Zwar wird nicht explizit auf die Prüfung vorbereitet, aber das nötige Fachwissen wird vermittelt und um die Komponente des wissenschaftlichen Anspruchs erweitert. Somit werden „kritische Steuerberater*innen“ ausgebildet. Laut Aussage der Gutachter*innen ist es realistisch und ehrlich, dass in den eineinhalb Jahren des Masters die Steuerberaterprüfung nicht inkludiert ist, denn die akademische Ausbildung und die Prüfungsvorbereitung auf das Examen haben unterschiedliche Ausrichtungen. Sie sehen es sogar als hervorhebenswerten Mehrwert des Studiums an, dass eben nicht nur Steuerberater*innen ausgebildet werden, sondern die Studierenden in einem ganzheitlichen, anwendungsorientierten Ansatz steuerliche Strukturen erlernen. Dies führt dazu, dass die Anwendung im späteren Berufsalltag leichter fällt.

Die ZO sieht keinen fachlich einschlägigen Bachelor als Zugangsvoraussetzung vor. Dahingehend baten die Gutachter*innen um eine kurze Erläuterung. Laut § 18 Abs. 8 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (im Folgenden: NHG) ist nur bei konsekutiven Masterstudiengängen eine fachliche Einschränkung gestattet.³ Die Vorqualifikation muss im Falle von weiterbildenden Mastern über die Berufstätigkeit sichergestellt werden. Die Hochschule gibt an, dass im benachbarten MAFT (Master Auditing, Finance, Taxation), der in Richtung Wirtschaftsprüfer*in ausbildet, zum Beispiel eine Studentin, die zunächst einen fachfremden Bachelor studierte und dann als Quereinsteigerin in einem einschlägigen Beruf tätig war, kurz vor dem erfolgreichen Studienabschluss steht. Die Studierende wurde von Anfang an sehr unterstützt. Die Gutachter*innen sehen es daher als gegeben an, dass das Abschlussniveau von allen Studierenden erreicht werden kann und die Beschäftigungsbefähigung gewährleistet ist.

Schließlich baten die Gutachter*innen noch um die Abgrenzung des neuen Masterstudiengangs Taxation zum benachbarten MAFT. Die Programmverantwortlichen zeigen auf, dass der MAFT ein breiteres Portfolio – im Gegensatz zur Fokussierung auf Steuern – vorsieht und für andere Unternehmenstypen ausbildet. Während im MAFT die großen Wirtschaftsprüfergesellschaften potentielle Arbeitgeber sind, sind es im Master Taxation die mittelständischen Unternehmen. Beide Studiengänge ergänzen sich und können zukünftig wechselseitig voneinander profitieren. So entsteht ein Pool von Lehrenden, auf den alle zugreifen können. Gemeinsame

² Homepage des Promotionskollegs: <https://www.hs-osnabrueck.de/forschung/nachwuchsfoerderung/kooperativ-promovieren/>.

³ NHG: http://www.nds-voris.de/portal/portal/t/img/page/bsvorisprod.psm/action/portlets.jw.MainAction?p1=w&eventSubmit_doNavigate=searchInSubtreeTOC&showdoccase=1&doc.hl=0&doc.id=jlr-HSchulGND2007V17P18&doc.part=S&toc.poskey=#focuspoint.

Lehrveranstaltungen sind allerdings nicht vorgesehen, da die Qualifikationsziele sich zu stark unterscheiden und die Blockveranstaltungen im Master Taxation dagegensprechen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Sachstand

Im Curriculum werden steuerrechtliche Inhalte mit wirtschaftswissenschaftlichen Perspektiven inter- und transdisziplinär verknüpft, sodass die Studierenden in die Lage versetzt werden, steuerrechtliche Problemstellungen unter Einbezug ihrer ökonomischen Kenntnisse umfassend zu analysieren und zu beurteilen.

Die Inhalte des Studiums sind an dem Ziel orientiert, den Studierenden die Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln, die dem Berufsprofil des Steuerberaters entsprechen (vgl. SB S. 13–16). Das dreisemestrige Studium gliedert sich in 13 Module mit je fünf ECTS und dem abschließenden Modul mit der Masterarbeit, das 25 ECTS umfasst.

Folgende Schwerpunktthemen werden gelehrt: Ertragssteuerrecht (20 ECTS), das sich allerdings in vier eigene Module mit unterschiedlichen Themen weiter untergliedert, Bilanzierung, Verkehrssteuerrecht, Internationale Unternehmensbesteuerung, Umwandlung, Vermögensübergabe, Steuerliches Verfahrensrecht / Missbrauchsbekämpfung im Steuerrecht / Steuerstrafrecht, Forschungswerkstatt Taxation: Wissenschaftliches Arbeiten/Präsentieren und Digitalisierung im Steuerrecht (jeweils 5 ECTS). Zusätzlich können die Studierenden zwischen den Wahlpflichtmodulen Berufsrecht/Kanzleimanagement und Öffentliches Recht (jeweils 5 ECTS) wählen. Gemäß den Vorgaben der Gutachtergruppe hat die Hochschule das Curriculum dahingehend modifiziert, dass nun Steuerliches Verfahrensrecht verstärkt aufgegriffen und im Modulhandbuch verdeutlicht wurde. Das Modul zur Digitalisierung im Steuerrecht weist diese Inhalte nun explizit aus, aber auch im Modul zur Internationalen Unternehmensbesteuerung werden verfahrensrechtliche Fragen behandelt. Insbesondere aber das neu zugeschnittene Modul „Steuerliches Verfahrensrecht / Missbrauchsbekämpfung / Steuerstrafrecht“ greift nun die gewünschten Inhalte auf.

Die Module sind innerhalb ebenso wie zwischen den Schwerpunktthemen aufeinander abgestimmt. Die Strukturierung der Module folgt der Maßgabe, die Lerninhalte so in den Studienverlauf zu integrieren, dass die Inhalte entsprechend der fachlichen Grundlagen vom Allgemeinen zum Spezielleren entwickelt werden und so aufeinander aufbauen können. Damit wird in besonderer

Weise die Fähigkeit der Studierenden zur Identifikation interdisziplinärer Zusammenhänge und zur Lösung interdisziplinärer Fragestellungen gefördert.

Die abwechslungsreichen Lehr- und Lernformen (Vorlesung, Seminar, Übung) sind an die Fachkultur und das Studienformat eines weiterbildenden Masters angepasst. Planspiele und Fallstudien betonen den anwendungsbezogenen Charakter des Studiengangs. An der curricularen Weiterentwicklung sind die Studierenden nach Studienstart insbesondere im Rahmen der Lehrevaluation sowie durch Befragungen und Feedbackgespräche involviert (vgl. 2.2.4 in diesem Dokument). Die Präsenz-Lehrveranstaltungen finden in zeitlich geblockter Form in den Zeitfenstern 01.10.–31.12. im Wintersemester und 01.04.–30.06. im Sommersemester statt (vgl. Anlage 29).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter*innen stellen zwei Rückfragen zu konkreten Modulen. Zunächst wurde diskutiert, ob ein Modul „Forschungswerkstatt“ im Master nötig ist. Die Hochschule erklärt, dass die zwei Säulen des Studiums die steuerrechtliche und betriebswirtschaftliche Methodenlehre sind. Die zu erwartende heterogene Gruppe der Studierenden verfügt über unterschiedliches Vorwissen, so dass das Modul eine integrative Funktion in Bezug auf die verschiedene Fächerkulturen hat. Eine grundlegende Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit wird natürlich im Bachelor vermittelt, aber nach Auffassung der Studiengangsverantwortlichen muss diese stetig weiterentwickelt und vertieft werden. Die Gutachter*innen können sich dem anschließen. Außerdem fragten die Gutachter*innen nach dem Wahlpflichtmodul „Öffentliches Recht“, das sich inhaltlich von anderen Modulen abhebt. Die Hochschule erläutert, dass die Idee für dieses Modul während einer Blockwoche in einer Behörde entstand. Vor allem in Finanzbehörden sei der Bedarf nach gut ausgebildeten Steuerexpert*innen hoch, wobei Absolvent*innen mit der Einstellungshürde konfrontiert seien, dass für den höheren Dienst (bzw. vergleichbare Einstiegsebene) Kenntnisse im öffentlichen Recht bzw. Verwaltungsrecht nachzuweisen sind. Das Modul schließt diese Lücke. Die Gutachter*innen geben an, dass diese Zusatzqualifikation nützlich ist, aber fachlich nicht begründet ist. Daher ist sie im Wahlpflichtbereich gut aufgehoben.

Im Folgenden baten die Gutachter*innen die Hochschule, den Studienalltag zu beschreiben, damit klarer wird, wie die Blockveranstaltungen strukturiert sind. Die Hochschule erläutert, dass halb- und ganztägige Veranstaltungen an vier Tagen in der Woche vorgesehen sind. Jedes Modul soll möglichst kompakt vermittelt werden. Um Abwechslung und eine erfolgreiche Lernkurve zu gewährleisten, sollen an einem Tag jeweils unterschiedliche Veranstaltungen zu einem Modul stattfinden. Alle Kurse finden in einem Raum statt, der außerhalb der Kontaktzeiten als Aufenthaltsraum zum Beispiel für Gruppenarbeit aber auch zum Selbststudium genutzt werden kann. Dort werden zudem Skripte und andere studienrelevante Materialien ausliegen.

Die Gutachter*innen können bestätigen, dass das Curriculum unter Berücksichtigung der Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Qualifikationsziele adäquat aufgebaut ist (vgl. auch die Diskussion zur Zugangsqualifikation im vorherigen Kap. 2.2.1). Sie bescheinigen außerdem, dass die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, der verliehene Abschlussgrad und -bezeichnung sowie das jeweilige Modulkonzept stimmig aufeinander bezogen sind. Im Curriculum ist die Balance zwischen den wichtigen Steuerarten gegeben. In jedem Modul sind sowohl die allgemeinen Anforderungen der Steuerberaterprüfung als auch die Bedarfe der Praxis berücksichtigt. Ferner heben die Gutachter*innen positiv hervor, dass die internationale Rechnungslegung Beachtung findet.

Die Gutachter*innen konstatieren anhand der Unterlagen und der Gespräche vor Ort, dass es sich um ein Vollzeitstudium handelt. Für diese Lösung, zu Ungunsten eines berufsbegleitenden Modells, sprechen sich auch die Studierenden aus, da der Stoff so komprimierter vermittelt wird und mehr Flexibilität gegeben ist. Das Reizvolle an dem neuen Master in Osnabrück ist, dass es zu keiner Mehrfachbelastung kommt: Nach einem Bachelor können die Studierende erste Berufserfahrungen sammeln. Mit diesen Erfahrungen treten sie dann in das Masterstudium ein, welches sie konzentriert in eineinhalb Jahren abschließen. Anschließend können sie sich berufsbegleitend für die Steuerberaterprüfung vorbereiten. Die Gutachter*innen geben in diesem Zusammenhang an, dass die geblockten Studieneinheiten Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium eröffnen. So können sehr engagierte Studierende während des Studiums einer Teilzeitbeschäftigung nachgehen. Da der weiterbildende Master kostenpflichtig ist, wird diese Möglichkeit der Finanzierung auch von den Studierenden begrüßt, wenngleich das Arbeitsverhältnis sehr flexibel sein müsste.

Darüber hinaus bestätigen die Gutachter*innen, dass vielfältige, an die Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen und Praxisanteile (vgl. 2.2.2.7 in diesem Dokument) vorgesehen sind. Aus der Erfahrung in anderen weiterbildenden Studiengängen weiß die Hochschule, dass Studierende mit Berufserfahrung ein großes Vorwissen und einen anderen Erfahrungshorizont mitbringen. Dies schlägt sich unmittelbar in den Lehrveranstaltungen nieder, denn die Verzahnung von theoretischem Wissen und der Praxis kann somit schneller erfolgen. Ein Beispiel für eine didaktische Lösung, bei der die Studierenden aktiv in die Lernprozesse einbezogen werden, sind die in den Modulen „Ertragsteuerrecht III“ und „Digitalisierung im Steuerrecht“ vorgesehenen Planspiele. Das Erlernete soll an einem Beispiel angewendet und durchgespielt werden, wobei auch potentielle Konflikte mit an Fällen beteiligten Personen simuliert und thematisiert werden. Grundsätzlich handelt es sich um ein gut durchdachtes Konzept, bei dem keine Zweifel bestehen, dass es in der dargelegten Form studierbar ist.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Der Masterstudiengang bietet grundsätzlich die Möglichkeit ein Auslandssemester an einer von über 100 Partnerhochschulen der Fakultät WiSo zu absolvieren. Gemäß § 11 APO erfolgt sowohl die Anerkennung von hochschulischen Leistungen als auch die Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kompetenzen auf Antrag (vgl. 1.7 in diesem Dokument). Die Studierenden werden durch das International Faculty Office und das Center for International Mobility unterstützt.⁴ Somit ist ein theoretischer Aufenthalt an einer anderen Hochschule durch die äußeren Rahmenbedingungen und die Studienstruktur, die keine Module vorsieht, die länger als ein Semester andauern, ohne Zeitverlust möglich.

Darüber hinaus unterstützt die Hochschule Osnabrück die Studierenden bei der „Internationalization@home“ durch internationale Blockwochen, Vorträge ausländischer Gastdozent*innen, International Summer Universities und ein vielfältige Sprachangebot (vgl. SB S. 17).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Im Masterstudiengang Taxation finden die Gutachter*innen geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität vor. Dennoch betonen sie, dass der anwendungsbezogene Master in Deutschland beheimatet ist und mit Steuer ein Thema behandelt, das nicht ohne weiteres im Ausland studiert werden kann. Außerdem kommen die Studierenden aus der Region, werden für den regionalen Mittelstand ausgebildet und haben durch die einjährige Berufspraxis bereits persönliche und berufliche Netzwerke in der Region aufgebaut. Die internationale Dimension wird nichtsdestotrotz im Modul Internationale Rechnungslegung aufgegriffen.

Ebenfalls stellen die Gutachter*innen fest, dass die Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang mobilitätsfördernd sind und den Wechsel zwischen Hochschulen ermöglichen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Das Lehrangebot des Studiengangs wird im ersten Jahr von vier Professor*innen und vier Lehrbeauftragten gestaltet (vgl. Anlage 13, S. 136). Alle Lehrkräfte verfügen über einschlägige

⁴ Homepage für Internationales: <https://www.hs-osnabrueck.de/studium/studienangebot/internationales/outgoing/#c29878>.

akademische Abschlüsse sowie entsprechende Berufsexamina (Wirtschaftsprüfer*in, Steuerberater*in, Rechtsanwalt*in). Neben Praxiserfahrung besitzen die Dozierenden langjährige Lehrerfahrung an Hochschulen und im Bereich der beruflichen Fortbildung. Die Praxiserfahrung der Dozent*innen unterstützt die anwendungsorientierte Ausrichtung des Studiengangs. 400 Kontaktstunden der Lehre im ersten Jahr des Masterstudiengang werden durch hauptamtlich tätige Professor*innen gewährleistet und 160 Stunden durch Lehrbeauftragte (vgl. Anlage 13).

Jeder Studiengang an der Fakultät WiSo wird von einem*r Mitarbeiter*in koordiniert. Aufgaben der Studienkoordinatorin Dipl.-Kff. Dorothee Tonner als „erste Ansprechpartnerin“ sind u. a. die Kommunikation mit den Studierenden, der Verwaltung und den Lehrenden und die Lehrplanung und -organisation.

Die Hochschule Osnabrück verfügt über ein systematisches Auswahlverfahren des Lehrpersonals auf Grundlagen des NHG. Die Berufungen werden durch den Geschäftsbereich Personalmanagement koordiniert.⁵ Es gibt Maßnahmen der akademischen Personalentwicklung (vgl. 2.2.3 in diesem Dokument) und selbstverständlich eine Berufsordnung (<https://www.hs-osnabrueck.de/amtsblatt/2017/06/berufungsordnung-der-hochschule-osnabrueck/>).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter*innen loben die hervorragende personelle Ausstattung. Als Lehrende für den Studiengang konnten neben den renommierten Professor*innen der Hochschule sehr hochwertige externe Lehrbeauftragte wie ein Richter des Bundesfinanzhofs sowie Vertretungen aus Kanzleien zur Steuerberatung aber auch des Steuerrechts gewonnen werden. Entsprechend findet sich im Lehrendenkreis ein Querschnitt der künftigen Berufsfelder. Alle Lehrpersonen sind durch ihre wissenschaftliche und praktische Auseinandersetzung mit dem Studiengegenstand fachlich und inhaltlich versiert. Aufgrund langjähriger Lehrerfahrungen verfügen die Dozierenden zudem über methodisch-didaktische Erfahrungen. Die dargelegten Maßnahmen zur Personalauswahl und -qualifizierung erweisen sich demnach als funktional. Die Gutachter*innen attestieren, dass die aufgelisteten Stellenveränderungen im Akkreditierungszeitraum keine Beeinträchtigung für den Studienbetrieb darstellen (vgl. Anlage 14).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

⁵ Informationsseite zu Berufungsverfahren inkl. Berufsordnung von Juni 2017: <https://www.hs-osnabrueck.de/berufungen-und-recruitment/berufungsverfahren/>

2.2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Der Fakultät WiSo stehen insgesamt 81 Hörsäle, Vorlesungs- und Seminarräume unterschiedlicher Größe zur Verfügung (vgl. SB S. 18). Die Räume verfügen in großen Teilen über modernste technische Ausstattung. Vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie wurde und werden in ausgewählten Räumen Videokonferenztechniksysteme installiert.

Die Studierenden und Lehrenden des Masterstudiengang Taxation können die 2015 neu eröffnete Zentralbibliothek am Campus Westerberg nutzen, welche die Bestände der Hochschule Osnabrück und der Universität Osnabrück unter ihrem Dach vereint (vgl. SB S. 19). Zudem gibt es an den Standorten Osnabrück-Haste und Lingen (Ems) zwei Teilbibliotheken. Die Bibliothek ermöglicht den Online-Zugang zu Fachdatenbanken und Fachzeitschriften (vgl. Anlage 15).

Der Studiengang wird durch eine angemessene IT-Infrastruktur gewährleistet und unterstützt. Die Hochschule hat als erste Anlaufstelle für technische Fragen und Probleme einen zentralen ServiceDesk aufgebaut. In der Fakultät WiSo gibt es zwei interne IT-Dienstleister: das Zentrum für IT-Basis-Services (IBS) für die IT-Grundversorgung und das Zentrum für Multimedia und IT-Anwendungen (ZeMIT) für den Betrieb der verschiedenen Applikationen in Lehre und Forschung (vgl. SB S. 19). Die Fakultät WiSo betreibt insgesamt acht PC-Pools mit moderner Medientechnik, PC- bzw. Thin-Client-Technik mit aktueller Applikationssoftware. Zur Aufzeichnung von Vorlesungen, Vorträgen und Interviews steht das eLearning-Studio der Fakultät zur Verfügung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studierenden loben die sehr gute Ausstattung der Bibliothek. Die Bibliothek fungiert an der Hochschule auch als Raum der Kommunikation, da zum Beispiel für Gruppen Arbeitsräume zur Verfügung stehen, die gerne benutzt werden. Weiterhin gaben die Studierenden⁶ an, dass die Corona-Einschränkungen offenbarten, wie gut die digitale Ausstattung der Bibliothek und die gesamte IT-Infrastruktur an der Hochschule Osnabrück ist. Der Lehr- und Studienbetrieb wurde schnell und erfolgreich in die digitale Welt transferiert und eine Versorgung mit Literatur für Studien- und Prüfungsleistungen war zu jeder Zeit gegeben (vgl. Anlage 16). Durch die Rundmails des Präsidiums und den FAQ-Bereich auf der Homepage der Hochschule waren die Studierenden stets über Änderungen informiert.⁷

Die Ressourcenausstattung ist nach Aussage der Gutachter*innen angemessen. Neben dem ausführlichen Bibliotheksangebot überzeugt vor allem die IT-Infrastruktur. Die Studierenden

⁶ Da es sich um eine Konzeptakkreditierung handelt, fanden Gespräche mit Studierenden und/oder Absolvent*innen der Studiengänge Auditing, Finance and Taxation (M.A.), Betriebswirtschaft u. Management (B.A.) sowie Wirtschaftsrecht (LL.B.) statt.

⁷ FAQ-Bereich: <https://www.hs-osnabrueck.de/corona/>.

können zusätzlich auch auf Literatur und Software zugreifen, die ihnen aus dem Erststudium und der Berufstätigkeit bekannt sind, und ihr Wissen dazu erweitern und vertiefen. Entsprechend stehen auch für den Bereich Digitalisierung ausreichende Ausstattungsmerkmale zur Verfügung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Sachstand

Die Prüfungsmodalitäten ergeben sich aus § 2–8 APO, § 3–4 BPO und § 2 der Studienordnung für den Masterstudiengang Taxation (im Folgenden: SO). Mithilfe der Prüfungen im Masterstudiengang Taxation wird festgestellt, ob die in den Modulen beschriebenen Qualifikationsziele als Teil des Gesamtqualifikationsprofils des Studiengangs erreicht wurden. Sämtliche Module des Masterstudiengangs werden mit nur einer benoteten Prüfungsleistung abgeschlossen.

Im Rahmen des Prüfungsverfahrens für die einzelnen Module des Studiengangs sind Klausuren, Hausarbeiten, mündliche Prüfungen und die Masterarbeit geplant (vgl. MH/SO Anlage 1). Die Prüfungen sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Zunächst gab es Nachfragen zu den Modulen „Forschungswerkstatt“, „Digitalisierung“ und „Masterarbeit“. Die Hochschule erläutert dazu: „Digitalisierung“ soll mündlich geprüft werden, da es sich um ein anwendungsbezogenes Fach handelt, bei dem ein Prüfungsgespräch mit der Möglichkeit von Rückfragen geeigneter erscheint. In der „Forschungswerkstatt“ wird das mündliche Präsentieren während des Semesters eingeübt und die abschließende Hausarbeit dient der vertieften wissenschaftlichen Beschäftigung mit einem Thema aus dem Bereich Steuern. Durch dieses Modul wird das wissenschaftliche Arbeiten weiter vertieft und bei jenen, die vor der Aufnahme des Masterstudiums schon länger im Beruf waren, sicherlich (zum Teil) auch wieder in Erinnerung gerufen, was in einem weiterbildenden Master durchaus sinnvoll ist. Das Modul „Masterarbeit“ setzt sich aus der Studienabschlussarbeit und einem zugehörigen Kolloquium zusammen (vgl. § 9 APO/§ 3 BPO). Dabei handelt es sich um eine Prüfungsleistung, die verschiedene Kompetenzen adressiert (vgl. Anlage 10, Legende S. 119). Dieses System wird im benachbarten Studiengang MAFT bereits erfolgreich praktiziert, wobei der schriftlichen Leistung bei der Gesamtbewertung mehr Gewicht beigemessen wird (in § 9 und 16 der APO heißt es dazu nur, dass eine Gesamtnote zu bilden ist). Nach Meinung der Gutachter*innen wäre es ratsam, z.B. schon im Modulhandbuch transparenter darzustellen, wie die Gesamtnote im Modul „Masterarbeit“ gebildet wird. Das bezieht sich insbesondere auf das Verhältnis des schriftlichen und des mündlichen Anteils für die Prüfung im Modul „Masterarbeit“. Die Hochschule argumentierte allerdings, dass die Notenbildung nicht anteilig vollzogen wird, sondern erst eine Gesamtnote nach dem

Kolloquium gebildet wird. Zudem ist die in der APO dafür beschriebene Dokumentationspflicht angemessen und üblich.

Nach den zusätzlichen Erläuterungen kommt das Gutachter*innengremium zu dem Urteil, dass sich die Prüfungen im Masterstudiengang Taxation nicht nur an der jeweiligen Fachkultur orientieren, sondern auch an der späteren Berufstätigkeit und der staatlichen Steuerberaterprüfung. Je nach Modul und Semester wird durch die Prüfungen der Fortschritt hinsichtlich des Erwerbs wissenschaftlicher und berufsbezogener Kompetenzen festgestellt. Die Gutachter*innen erkennen ein System, um heterogene und abwechslungsreiche Prüfungen für die Studierenden sicherzustellen. Soweit in der Studienordnung Wahlmöglichkeiten vorgesehen sind, legen die Prüfer*innen die Prüfungsform rechtzeitig aufgrund didaktischer Erwägungen fest. Innerhalb der Module soll die Bandbreite der Prüfungsleistungen ausgenutzt werden, d.h., dass in jedem Modul die Prüfungsform regelmäßig wechselt. Die Studiengangskoordinatorin sammelt diese Informationen und prüft, ob ausreichend diverse Prüfungen vorgesehen sind. Falls dies nicht der Fall ist, wird dies auf dem mindestens einmal im Semester stattfindenden Treffen der Modulverantwortlichen diskutiert und Anpassungen werden vorgenommen.

Die Gutachter*innen gehen aufgrund der sehr guten Kommunikation aller am Studiengang Beteiligten sowie der institutionalisierten Kommunikationsformen, davon aus, dass die Überprüfung und Weiterentwicklung der Prüfungsformen in Zukunft durch das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule Osnabrück sichergestellt wird (vgl. 2.2.4 in diesem Dokument).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Zur Gewährleistung der Studierbarkeit sind an der Hochschule Osnabrück folgende Maßnahmen vorgesehen (vgl. SB S. 21–23):

- Die Module für das erste Studienjahr wurden so ausgewählt, dass ein nahtloser Übergang aus der Berufstätigkeit in den Masterstudiengang Taxation möglich ist.
- Der durchschnittliche Arbeitsaufwand ist angemessen und die Lernergebnisse pro Modul können innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden. Jedes Modul weist mindestens fünf ECTS-Leistungspunkte auf. Pro Semester sind 30 ECTS-Leistungspunkte und nicht mehr als sechs Prüfungen vorgesehen. Für die Zukunft sind regelmäßige Workloaderhebungen geplant (vgl. 2.2.6 in diesem Dokument). Die Hochschule ist auf die Empfehlungen der Gutachtergruppe eingegangen und stellt dar, dass alle im Workload zu

erfassenden Aspekte (u. a. auch die Prüfungsvor- und -nachbereitungen sowie die Prüfungen selbst) berücksichtigt werden.

- Ein planbarer und verlässlicher Studienbetrieb wird u.a. dadurch gewährleistet, dass durch die Studienplanerstellung im Block Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen garantiert wird.
- Eine zentrale Prüfungsorganisation auf Ebene der Fakultät WiSo und die Arbeit der Studiengangskoordination stellen sicher, dass die Prüfungsdichte angemessen ist und die Studierenden den während des Semesters gelernten Stoff vor den Prüfungen wiederholen können. Die Modulprüfungen werden in frühzeitig festgelegten Prüfungszeiträumen jeweils am Ende des Semesters abgehalten (vgl. Anlage 29).
- Ein umfangreiches Beratungs- und Betreuungsangebot stellt sicher, dass Probleme und Herausforderungen die Regelstudienzeit betreffend früh erkannt und behoben werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Über die Berechnung des durchschnittlichen Arbeitsaufwands wurde ausführlich diskutiert. Die Gutachter*innen fragten, warum pro ECTS nur 25 Stunden vorgesehen sind, obgleich die APO bis zu 30 Stunden vorsieht (vgl. § 3 S. 2). Wegen der heterogenen Vorkenntnisse könnte der durchschnittliche Arbeitsaufwand höher sein. Die Antragsteller*innen erklären, dass bei der Planung der Workload des Schwesterstudiengang MAFT als Orientierungsgröße diene. Außerdem wird damit dem Profil eines Weiterbildungsstudiengang Rechnung getragen. Die Studierenden sind durch die Berufserfahrung bereits im selbstorganisierten Arbeiten geübt. Nach dem Gespräch mit den Studierenden können die Gutachter*innen feststellen, dass es sich um sehr strukturierte Studierende handelt, die das Studium eigenverantwortlich gestaltet und ihr jeweiliges Berufsziel klar vor Augen haben. Entsprechend einigen sich Gutachter*innen und Hochschule darauf, 25h/ECTS als Richtwert zu nehmen, der nach regelmäßigen Erhebungen bei Bedarf angepasst wird.

In diesem Zusammenhang fragten die Gutachter*innen, inwiefern die Prüfungsvorbereitung und die Prüfung selbst in die Workload-Berechnung eingeflossen ist. Außerdem wird in den Modulen für die Prüfungsvorbereitung eine Zeitspanne von 5–20 Stunden angegeben, obwohl die Prüfungsleistung jeweils nach Wahl eine Klausur oder eine Hausarbeit bzw. in den Modulen Digitalisierung und Berufsrecht/Kanzleimanagement als zusätzliche Option eine mündliche Prüfung ist. Die Hochschule gibt an, dass die Prüfungsvorbereitung, sofern nicht extra ausgewiesen, im Bereich des Selbststudiums integriert ist. Im Falle einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung ist die Prüfung in die Lehrveranstaltungsstunden eingerechnet. Im Falle der Hausarbeit ist die Prüfung im Selbststudium integriert. Die Zeitspanne für die Prüfungsvorbereitung erklären sie mit den verschiedenen zur Wahl stehenden Prüfungsleistungen. Bei der Auswahl wurde darauf geachtet,

dass der Workload vergleichbar ist. So verteilt sich die Arbeitszeit für eine Klausur und eine Hausarbeit anders über das Semester, die Gesamtarbeitszeit ist aber ähnlich. Die Gutachtergruppe bewertet es positiv, dass Prüfungsvor- und -nachbereitung nun explizit in die Evaluation der Arbeitsbelastung inkludiert werden und das speziell auf diesen Punkt besonderes Augenmerk gerichtet wird.

Die Prüfungsgesamtbelastung wurde vom Gutachter*innengremium als angemessen eingestuft. Zu Beginn des Semesters erhalten die Studierenden genaue Informationen zu den Lehrveranstaltungen, den Prüfungen und dem Zeitraum für mögliche Nachprüfungen (vgl. Anlage 29). Somit ist gesichert, dass die Regelstudienzeit eingehalten wird, auch wenn Veranstaltungen nur einmal im Jahr angeboten werden. Dies bedeutet, dass die Dozierenden zügig korrigieren müssen, was allen bewusst ist und als Teil des Studiengangmanagements begriffen wird. Von den Studierenden aus den benachbarten Studiengängen wird bestätigt, dass Korrekturen an der Hochschule Osnabrück zeitnah erfolgen und so ausreichend Zeit zur Vorbereitung auf eine Wiederholungsprüfung gegeben ist.

Insgesamt wird von den Gutachter*innen bestätigt, dass die Studierbarkeit in Regelstudienzeit gewährleistet sein sollte. Ferner sind Maßnahmen an der Hochschule implementiert, die eine regelmäßige Überprüfung und ggf. Anpassung im Studiengangkonzept sicherstellen (vgl. 2.2.4 in diesem Dokument). Schließlich heben die Gutachter*innen den verlässlichen Studienbetrieb und die sehr gute Beratung an der Hochschule Osnabrück positiv hervor, welche die aktive Gestaltbarkeit des Studienablaufs befördern.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.7 Besonderer Profilanpruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

Sachstand

Der Masterstudiengang Taxation ist weiterbildend und anwendungsorientiert. Er verfügt über ein in sich geschlossenes Studiengangkonzept, das den Charakteristika beider Profile gerecht wird. Die angewandten Wissenschaften gehören zum Profil der Hochschule (vgl. SB S. 2) und die anwendungsorientierte Lehre ist Teil des Bildungsverständnisses der Fakultät WiSo (vgl. Anlage 22). Anwendungsorientierte Lehr- und Lernformen sind im Master Taxation explizit vorgesehen (vgl. z.B. Modulblatt Ertragssteuerrecht II oder Vermögensübergabe, MH S. 88 und 116). Außerdem sind die Studierenden angehalten, bei der Themenwahl für verschiedene Prüfungsleistungen den konkreten Anwendungsbereich im Blick zu behalten (vgl. Anlage 30). Externe Lehrbeauftragte sichern zusätzlich ab, dass aktuelle Bedarfe der Praxis in der Lehre behandelt werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Programmverantwortlichen berichten, dass nach der Einstellung des gleichnamigen, ebenfalls weiterbildenden Masters an der Universität Osnabrück regionale Steuerberatungsgesellschaften und mehrerer Kanzleien im Raum Osnabrück mit der Bitte um die Einrichtung eines vergleichbaren Angebots an die Hochschule herantraten. Die Fachvertreter*innen und die Hochschulleitung unterstützen dieses Ansinnen vorbehaltlos. Aus der Zusammenarbeit mit den steuerberaterisch tätigen Unternehmen der Region entwickelte sich ein Netzwerk von Praxispartnern. Dadurch können zuverlässig Studierende und Lehrende für den Master rekrutiert werden. Daneben besteht eine lockere Kooperation mit dem juristischen Fachverlag Alpmann Schmidt:⁸ Jeder Studierende erhält zum Studienbeginn vier Skripte als Begrüßungsgeschenk. Im Gegenzug bewirbt der Verlag den Studiengang durch die Beilegung von Flyern.

Die Gutachter*innen konstatieren, dass das Studiengangskonzept den Charakteristika des Profils eines weiterbildenden Masterstudiengangs gut gerecht wird. Die berufliche Vorerfahrung der Studierenden kann im Rahmen der genutzten Lehrmethoden gut genutzt bzw. daran angeknüpft werden. Auch das zeitliche Blockunterrichtsmodell entspricht der Klientel und ist für einen Weiterbildungsmaster gut angepasst.

Die Hochschule Osnabrück hat das lebenslange Lernen und die Weiterbildung zentral in ihrem Leitbild verankert. Die zunehmende Nachfrage nach Weiterbildungsangeboten erklärt die Hochschulleitung auch mit der demographischen Entwicklung in Deutschland. Die Hochschule Osnabrück setzt sich dafür ein, dass diese Weiterbildung an den Hochschulen liegt und nicht an dritte abgegeben wird. Zu diesem Zweck wurde die Professional School gegründet, die das gesamte Weiterbildungsangebot der Hochschule koordiniert.⁹ Die Weiterbildungsangebote sind immer wieder Teil der hochschulinternen Diskussion und unterliegen denselben Qualitätsstandards (vgl. 2.2.4 in diesem Dokument).

In der Anwendungsorientierung sehen die Gutachter*innen ein weiteres Alleinstellungsmerkmal des Studiengangs. Diese findet sich zunächst in der Ausrichtung am Steuerberaterexamen. Weiterhin soll in den einzelnen Modulen (z.B. Ertragssteuerrecht III und IV) neben der theoretischen Wissensvermittlung die Anwendung auf die Berufspraxis im Bereich Steuern in mittelständische Unternehmen erfolgen. Dafür wurden Querschnittsmodule gebildet, wobei wie in der Praxis mehrere Steuerarten in Verbindung miteinander behandelt werden. Als Grundlage der wissenschaftlichen Reflexion dienen immer Fälle aus der Praxis oder aktuelle Entscheidungen zum Beispiel des Bundesfinanzhofs. Auch die Themenbereiche Digitalisierung und Kanzleimanagement fehlen in vielen vergleichbaren Studienangeboten und unterstreichen hier das anwendungsorientierte

⁸ <https://www.alpmann-schmidt.de/#>

⁹ Homepage der School: <https://www.hs-osnabrueck.de/studium/studienangebot/weiterbildung/>.

Profil. Schlussendlich ist auch bei den Masterarbeiten der Praxisbezug greifbar. Als Themen können anhängige Verfahren des Bundesfinanzhofs, Gesetzesentwürfe oder Themen aus der Berufspraxis generiert werden. Als Zweitgutachter*innen sind Praxisvertreter*innen zulässig.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

2.2.3.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Grundlage für die Ausgestaltung des Studiengangskonzeptes und des Curriculums für den Masterstudiengang Taxation war laut Aussage der Studiengangsverantwortlichen die systematische Analyse des fachlichen Diskurses auf nationaler und internationaler Ebene. Außerdem wurden umfangreiche Gespräche mit verschiedenen Vertreter*innen aus Steuerberater- und Wirtschaftsprüfergesellschaften der Region geführt. Das Studiengangskonzept sieht eine kritische Reflexion unterschiedlicher fachbezogener Referenzsysteme aus den Bereichen Steuer-, Bilanz-, Gesellschafts- oder Erbrecht vor. Die fachlichen und berufspraktischen Netzwerke, die an der Fakultät WiSo bereits bestehen und jene, die im Rahmen der Studiengangentwicklung neu geknüpft wurden, sollen kontinuierlich die fachlich-inhaltliche Gestaltung des Curriculums und die Anforderungen aus der Praxis reflektieren und entsprechend in die Weiterentwicklung des Studiengangs einbezogen werden.

Bezüglich der methodisch-didaktischen Ansätze im Curriculum kann auf die umfangreichen Möglichkeiten der akademischen Personalentwicklung an der Hochschule Osnabrück verwiesen werden, die unter anderem die Zertifikatsangebote PROFHOS und WIMHOS sowie ein umfangreiches didaktisches Workshop-Angebot umfassen.¹⁰ Als besondere Stärke der Hochschule in diesem Bereich ist das BMBF geförderte Projekt „Voneinander Lernen lernen“ (VLI) hervorzuheben.¹¹ Weiterhin ist die Fakultät WiSo Gründungsmitglied des hochschulweiten eLearning Competence Centers (eLCC) und stellt ein Mitglied der eLearning Strategieguppe der Hochschule.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter*innen sehen die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen gewährleistet. Das Curriculum spiegelt den aktuellen fachlichen Diskurs wider. Es

¹⁰ Homepage der Personalentwicklung an der Hochschule Osnabrück: <https://www.hs-osnabrueck.de/wir/organisation/organisationseinheiten/personalentwicklung/#c5173203>.

¹¹ Projekthomepage VLI: <https://www.hs-osnabrueck.de/voneinander-lernen-lernen>.

wurde überzeugend dargelegt, dass wissenschaftliche Theorien und Methoden reflektiert werden. Durch die Orientierung an der Steuerberaterprüfung wird das Fach in seiner Breite und Vielfalt dargestellt. Da der Studiengang sowohl die betriebswirtschaftliche als auch die steuerrechtliche Perspektive in den Blick nimmt, werden zudem unterschiedliche fachbezogene Referenzsysteme in den Blick genommen. Die sehr gute Vernetzung an der Hochschule und mit Praxisvertreter*innen in der Region werden nach Einrichtung des Studienganges sicherstellen, dass kontinuierliche fachliche und didaktische Anpassungen stattfinden. Daneben dienen die regelmäßigen Treffen der Modulverantwortlichen der Überprüfung der inhaltlichen und didaktische Gestaltung des Studienangebots. Positiv wirkt sich nach Meinung der Gutachter*innen zusätzlich aus, dass die Dozierenden durch bestehende gemeinsame Studienangebote bereits eine Diskussionskultur etabliert haben.

Die vorgesehenen methodisch-didaktische Ansätze schätzen die Gutachter*innen als vielfältig und innovativ ein. Neben bewährten Vermittlungsformaten finden sich neuartige Lehr- und Lernformen, die auf den Austausch mit den Studierenden ausgelegt sind. Dieser Austausch ist in einem Weiterbildungsstudiengang besonders fruchtbar, da alle Studierenden über Berufserfahrung verfügen, die sie miteinander teilen und diskutieren können. Die Studierenden werden so in die Lage versetzt, sich selbstständig den neusten Forschungsstand zu erarbeiten und in ihr Berufsleben zu integrieren.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.3.2 Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#))

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

2.2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Es handelt sich um eine Konzeptakkreditierung. Das Masterstudiengang wird in das Qualitätsmanagement der Hochschule Osnabrück eingebunden werden, das verschiedene Evaluationsinstrumente enthält, die einen kontinuierlichen Verbesserungszyklus ermöglichen. Zum einen nutzt die Hochschule den Studienerfolgsmonitor (vgl. Anlage 21, SB, S. 20) im OSCA-Portal (=Osnabrücker Campus Aktivitäten). Dieser erfasst Kennzahlen im Bereich Studium und Lehre und besonders Daten zur Messung des Studienerfolgs. Wesentliches Ziel des Monitorings ist es, Daten zum Studienerfolg vorzuhalten. Zum Zweiten werden Lehrveranstaltungsevaluationen durchgeführt. Basis der Lehrevaluation ist die „Ordnung für die studentische Evaluation von Studium und Lehre“

(vgl. Anlage 17). Ergänzend zu dieser Ordnung liegt eine zentrale Verfahrensbeschreibung vor (vgl. Anlage 18). Zusätzlich wird eine dezentrale Verfahrensbeschreibung (vgl. Anlage 19) und ein Verhaltenskodex (vgl. Anlage 20) der Fakultät WiSo zur Verfügung gestellt.

Darüber hinaus führt die Fakultät WiSo regelmäßige Befragungen der Studierenden und Absolvent*innen durch. Die Ergebnisse aus diesen Befragungen werden im Rahmen der Studiengangarbeitsgruppen diskutiert und bei der Weiterentwicklung der Studiengänge berücksichtigt. Das Qualitätsmanagement der Hochschule Osnabrück bildet damit den gesamten Student-Life-Cycle ab.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter*innen kommen zu dem Schluss, dass die Hochschule Osnabrück adäquate Formen eines kontinuierlichen Monitorings der Studiengänge zum Zwecke der Sicherung des Studienerfolgs bereithält. Zur Vorbereitung auf den Studiengang und bei der Erstellung des Selbstberichts wurden Gespräche mit den Lehrenden von der Hochschule und möglichen Lehrenden aus der Berufspraxis geführt. Außerdem gab es Gespräche mit aktuellen und ehemaligen Bachelor- und Masterstudierenden verwandter Studiengänge an der Fakultät WiSo.

Der an der Hochschule verwendete Studienerfolgsmonitor garantiert eine engmaschige Kontrolle des Lernerfolgs (Anlage 21). Es kann z. B. für jeden Studiengang dargestellt werden, wie hoch der Anteil der Leistungspunkte ist, die in Regelstudienzeit pro Fachsemester erreicht werden (s. Anlage 21, S. 196). Zudem werden die unterschiedlichen Gründe für einen Studienabbruch sehr detailliert erfasst. Der Umfang der statistischen Erhebungen zur Erfolgsmessung scheint recht hoch.

Verschiedene Erhebungen – wie Lehrveranstaltungsevaluationen und Absolvent*innenbefragungen – finden regelmäßig und nach transparenten Maßstäben statt. Nach dem Gespräch mit den Studierenden und Absolvent*innen kann bestätigt werden, dass die Ergebnisse transparent kommuniziert und daraus entsprechende Maßnahmen abgeleitet werden. Der Studiendekan beschreibt, welche Schritte zum Beispiel bei einer problematischen Lehrveranstaltungsevaluation eingeleitet werden. Zunächst gibt es ein Gespräch mit dem*der betreffenden Kolleg*in, bei dem Maßnahmen zur Verbesserung beschlossen werden. Der Studiendekan überprüft zu gegebener Zeit, ob eine positive Veränderung eingetreten ist. Wenn dies in seltenen Fällen nicht der Fall ist, befasst sich das Präsidium mit der Angelegenheit.

Bei der Vor-Ort-Begutachtung erhielten die Gutachter*innen den Eindruck, dass auch außerhalb der regelmäßigen Evaluation weitere Formen des Austauschs praktiziert werden. Die Studierenden beschreiben eine enge Kommunikation zwischen Lehrenden und Studierenden, die auf Augenhöhe stattfindet. Die Dozierenden sind per E-Mail, Telefon oder persönlich ansprechbar. Ansprechpartner*innen für verschiedene Themen werden klar kommuniziert. Außerdem hat sich die

Koordinatorin als zentrale Anlaufstelle bewährt. Generell findet in den kleinen Kohorten der Weiterbildungsstudiengänge eine sehr direkte Kommunikation statt und das wird nach Meinung der Gutachter*innen wohl auch für den Master Taxation zutreffen. Zukünftig ist nach Aussage der Modulverantwortlichen einmal im Semester ein Treffen der Studierenden und Lehrenden geplant, bei dem Stärken und Schwächen des Studiengangs diskutiert und Anpassungen und Verbesserungen angestoßen werden. In den ersten Jahren soll es ferner eine Vollevaluation aller Lehrveranstaltungen geben, um schnell nachsteuern zu können.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Sachstand

An der Hochschule Osnabrück wird nach eigener Aussage Gleichstellungspolitik als strategische Leitungsaufgabe im Sinne des Gender Mainstreamings verstanden und gelebt.¹² Geschlechtergerechtigkeit, Chancengleichheit, Frauenförderung und (soziale) Nachhaltigkeit sind als zentrale Themen der Hochschulentwicklung in das Profil und Leitbild der Hochschule integriert.

Die Aufgaben des Gleichstellungsbüros sind in der Richtlinie des Senats zur Verwirklichung des Gleichstellungsauftrages nach § 3 Abs. 3 NHG an der Hochschule Osnabrück spezifiziert (vgl. Anlage 23).¹³ Zur Umsetzung des Gleichstellungsauftrages formuliert jede Organisationseinheit in regelmäßigen Abständen einen Gleichstellungsplan, aus dem die für diesen Bereich operationalisierten Ziele hervorgehen (vgl. Anlage 24).

An der Hochschule stehen ausreichend behindertengerechte bzw. -erreichbare Hörsäle, Labore, Seminarräume, Toiletten und Parkplätze zur Verfügung. Weiterhin sind die Cafeterien, Bibliotheken und Mensen über Fahrstühle oder Rampen zu erreichen. Für die Lehrenden wurde ein Leitfaden zur barrierefreien Lehre entwickelt (vgl. Anlage 25). In § 4a APO sind Regelungen zum Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung oder chronischer Krankheit verankert. Die nachteilsausgleichenden Maßnahmen für Studierende mit Behinderungen werden aber stets individuell, d.h. auf Ebene des Studienganges festgelegt. Neben dem Studierendensekretariat und dem Gleichstellungsbüro steht den Studierenden ein*e Beauftragte*r für Schwerbehinderte als Ansprechpartner*in zur Verfügung.

¹² Vgl. Homepage der Hochschule: <https://www.hs-osnabrueck.de/gleichstellungsbuero/>.

¹³ NHG einsehbar unter: http://www.nds-voris.de/portal/portal/t/tct/page/bsvorisprod_psml/action/portlets.jw.MainAction?p1=7&eventSubmit_doNavigate=searchInSubtreeTOC&showdoccase=1&doc.hl=0&doc.id=jlr-HSchul-GND2007V17P3&doc.part=S&toc.poskey=#focuspoint

Das Qualitätsmanagement ist ohne Probleme in der Lage, alle Studierendenzahlen – wie z.B. die des Studienerfolgsmonitors – geschlechterdifferenziert darzustellen (vgl. Anlage 21, S. 170).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter*innen stellen fest, dass im Studiengang Taxation nicht nur die hochschulweiten und fakultativen Gleichstellungsmaßnahmen zum Tragen kommen werden, sondern dass auch auf Ebene des Studienganges Maßnahmen geplant sind, um den Anteil der Absolventinnen sowie mittel- bis langfristig der Dozentinnen zu fördern. So werden Bachelorstudierende frühzeitig im Rahmen der Schwerpunkt wählen unterstützt, welche mit Belegung des Schwerpunktes Steuern/Wirtschaftsprüfung einen wichtigen Schritt für das spätere Masterstudium bedeuten. Ferner werden spezielle Beratungsangebote für weibliche Studierende zu Karrieremöglichkeiten in wirtschaftsprüfenden und steuerberatenden Berufen unterbreitet. Darüber hinaus wurde in den Gesprächen der virtuellen Vor-Ort-Begutachtung deutlich, dass für Studienbewerber*innen, Studierende, Absolvent*innen und Dozent*innen jeweils gleichgeschlechtliche Ansprechpartner*innen zur Verfügung stehen.

Im Rahmen der Gespräche mit den Studierenden und den Lehrenden konnten sich die Gutachter*innen davon überzeugen, dass sowohl die Maßnahmen zur Geschlechtergerechtigkeit als auch zur Diversität an der Hochschule gelebt werden. So stehen familienfreundliche Lernräume zur Verfügung und Menschen mit Familienaufgaben können sich über das Campusmanagementsystem früher zu Veranstaltungen anmelden. Der Nachteilsausgleich wird angewendet. Unter anderem sind folgende Maßnahmen möglich: Verlängerung der Bearbeitungszeit bei zeitabhängigen Leistungen, Splitten der Prüfungsleistung in Teilleistungen, Nutzung eines von der Hochschule zur Verfügung gestellten Laptops. Weiterhin betonen die Studierenden, dass gerade die Blockstruktur in der Lehre familienfreundlich und diversitätsfördernd ist. Die Programmverantwortlichen geben außerdem an, dass die Corona-Pandemie neue Lösungen aufgezeigt hat, um Diversität zu ermöglichen. Wenngleich der Master als Präsenzstudium geplant ist, sprechen sich die Lehrenden geschlossen für hybride Formate aus, wenn der Bedarf gegeben ist.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#))

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

2.2.8 Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Bedingt durch die Kontaktbeschränkungen in Folge der Corona-Pandemie wurde auf eine physische Begehung verzichtet. Die Gutachterinnen und Gutachter entschieden sich einvernehmlich dafür, die Gespräche als eintägige Online-Konferenz durchzuführen, während der in unterschiedlichen Gesprächsrunden mit den Statusgruppen der Hochschule gesprochen wurde. Die Gesprächsrunden wurden dabei so zusammengestellt, wie es auch bei einer physischen Begehung der Fall gewesen wäre.

Weitere Besonderheiten des Verfahrens sind im Abschnitt Kurzprofil (S. 5–6) und 2.1 (S. 13) dargelegt.

3.2 Rechtliche Grundlagen

- Akkreditierungsstaatsvertrag
- Niedersächsische Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung
- Niedersächsisches Hochschulgesetz
- Steuerberatungsgesetz

3.3 Gutachtergruppe

a) Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer

Prof. Dr. Roland Euler, Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Lehrstuhl für Betriebswirtschaftslehre, insb. Betriebliche Steuerlehre

Prof. Dr. Gerd Schmidt, NORDAKADEMIE Elmshorn, Professur für Rechnungswesen/Steuerlehre

b) Vertreterin / Vertreter der Berufspraxis

Burkhard Wagener, Rechtsanwalt/Fachanwalt für Steuerrecht, Bovenden

c) Studierende / Studierender

Lina Irscheid, Rechtswissenschaft, Universität Potsdam

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Da es sich um eine Konzeptakkreditierung handelt, ist das Kriterium nicht einschlägig.

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	24.06.2020
Eingang der Selbstdokumentation:	08.03.2021
Zeitpunkt der Begehung:	27.05.2021
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Funktionsträger/-innen des Fachbereichs, Programmverantwortliche, Lehrende, Studierende, Alumni (alle Gespräche per Videokonferenz)
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Wegen der virtuellen Vor-Ort-Begehung wurde auf die Besichtigung der räumlichen und sächlichen Ausstattung verzichtet.

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der

Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung

der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemein-sinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar.

⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für

die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung.

²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen

Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen.

²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)